

Aufnahmevertrag

Zwischen der Bethanien Diakonissen-Stiftung
Dielmannstr. 26 in 60599 Frankfurt am Main
als Träger der Tageseinrichtung für Kinder
Haus der kleinen Leute, Klöttchen 58 in 45468 Mülheim/Ruhr

und Frau/Herrn _____

Anschrift _____

in der Rechtsstellung als

- Personensorgeberechtigte: Eltern – Elternteil – Vormund
 - Gemeinsame Sorge Alleinige Sorge
- Erziehungsberechtigte: Person, in deren Obhut sich das Kind Vollzeit befindet und die zur Ausübung der Alltagsorge gesetzlich ermächtigt ist, unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

im Folgenden „Eltern“ genannt

für das Kind _____

Geburtsdatum _____

wird auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) folgender Aufnahmevertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

- (1) Das Kind _____ (Name) wird mit Wirkung vom _____ in die o. a. Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen. Mit Unterschriftsleistung unter diesen Vertrag ist dieser rechtsverbindlich geschlossen. Eine Kündigung vor dem Tag der Aufnahme ist nur unter den in § 6 genannten Bedingungen möglich.
- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss genehmigt wird.
- (3) Die Eltern wählen im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende wöchentliche Betreuungszeit (sofern diese von der Einrichtung angeboten wird) :

Die Aufnahme erfolgt laut nachstehender Aufteilung, wobei die Zuordnung des Kindes in eine Gruppe nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt und im Zuständigkeitsbereich der Einrichtung liegt. Die Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gruppenwechsel auch im Laufe der Zeit in der Tageseinrichtung erfolgen können.

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Wöchentliche
Betreuungszeit

- Ia 25 Stunden
- Ib 35 Stunden
- Ic 45 Stunden

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wöchentliche
Betreuungszeit



- 25 Stunden
- 35 Stunden
- 45 Stunden

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Wöchentliche
Betreuungszeit



- 25 Stunden
- 35 Stunden
- 45 Stunden

- (4) Unterschreitungen der tatsächlichen Betreuungszeit wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub, Schließung der Einrichtung oder sonstige Verhinderung bleiben bei der Berechnung der Betreuungszeit unberücksichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, die gewählte Betreuungszeit nicht zu überschreiten.
- (5) Die gewählte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Ein sich im Laufe des Kindergartenjahres abzeichnender veränderter Betreuungsbedarf für das darauf folgende Kindergartenjahr ist der Einrichtung bis zum 31.08. des laufenden Kindergartenjahres mitzuteilen.

§ 2 Kindertagesstättenordnung

- (1) Der Träger betreibt die Tageseinrichtung nach seinem Selbstverständnis auf der Grundlage des Evangeliums. Die Eltern erkennen diese Grundrichtung an. Die Ordnung der Tageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages. Die Kindertagesstättenordnung ist den Eltern ausgehändigt worden.
- (2) Der Träger kann nach Anhörung des Rates der Tageseinrichtung und des Elternbeirates einseitig die Anpassung der Kindertagesstättenordnung vornehmen.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ein Elternbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Beitragssatzung durch das zuständige Jugendamt einkommensabhängig erhoben. Der Träger ist verpflichtet, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Träger erhebt ein kostendeckendes Entgelt für Mahlzeiten. Bei einer Betreuung von mind. 45 Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens verpflichtend.
- (3) Der Träger ist berechtigt, bei Kostenänderungen und nach gesetzlich vorgesehener Mitwirkung durch den Elternbeirat das Entgelt für Mahlzeiten mit Wirkung auf den Ersten des übernächsten Monats anzupassen, soweit es zur Kostendeckung erforderlich ist. Hierüber wird in der Tageseinrichtung durch öffentlichen Aushang aufmerksam gemacht.

§ 4 Gesundheitsnachweis

- (1) Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung sowie zumindest einer erfolgten ärztlichen Beratung über den erforderlichen Impfstatus des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Wir empfehlen dringend, die beigefügte Bescheinigung zum Verbleib in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten für diese Untersuchungen und die Bescheinigungen tragen die Eltern.
- (2) Mit der Übergabe der ärztlichen Bescheinigung erklären sich die Eltern einverstanden, dass der Träger im Falle eines Unfalls oder Auftretens besonderer Infektionserkrankungen behandelnden Ärzten oder zu beteiligenden Behörden, soweit erforderlich, diese Angaben weiterreichen darf.

§ 5 Datenschutzklausel

- (1) Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme. Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten an das zuständige Jugendamt und das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (2) In der Tageseinrichtung wird die Entwicklung der Kinder kontinuierlich dokumentiert, teilweise auch mit elektronischen Systemen und Medien. Dies schließt auch die Dokumentation der sprachlichen Entwicklung ein. Die Erstellung der Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (siehe Anlage 1). Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe der Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Nach Ende der Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung wird den Eltern die Bildungsdokumentation ausgehändigt.

§ 6 Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres.
- (2) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Durch einvernehmliche Regelung kann das Vertragsverhältnis auf den Tag verlängert werden, der der Aufnahme des Schulbetriebs vorhergeht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. die Begründung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches der Kommune, in der die Tageseinrichtung liegt,
 - b. eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder eine schwerwiegende Störung der betrieblichen Ordnung bzw. ein schwerwiegendes gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung,
 - c. ein Verzug der Forderung von mehr als zwei Monaten und vergebliche schriftliche Zahlungsaufforderung,
 - d. wenn der Träger Gruppen und Einrichtung umwandeln oder schließen muss und dadurch Betreuungsplätze wegfallen oder die Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder versagt wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemein zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Mit Unterzeichnung dieses Aufnahmevertrages wird ein ggf. schon bestehender Aufnahmevertrag zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten einvernehmlich für unwirksam erklärt.

Datum, Ort

Unterschrift Eltern (bei gemeinsamer Sorge beide Elternteile)

Unterschrift Träger vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung

Einverständniserklärung

als Anlage 1 zum Aufnahmevertrag vom _____

bezüglich des Kindes: _____

geboren am: _____

Ich/wir sind damit einverstanden, dass

1. *die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder von der Schweigepflicht gegenüber Grundschulen, Therapeuten, Frühförderstellen und sonstigen Institutionen, die im wohlverstandenen Interesse des Kindes handeln, entbunden werden;
2. *von meinem Kind eine Bildungsdokumentation angefertigt wird;
3. *mein Kind zur Feststellung des Entwicklungsstandes am Fühse-Projekt des Gesundheitsamtes teilnimmt;
4. *Fotos/Videos der Kinder für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kindergarten-Flyer, Kochbuch, Foto-CD, Tageszeitung, Homepage des Trägers oder des Kindergartens, Schaukasten) genutzt werden dürfen;
5. *das Gesundheitsamt und der Zahnarzt erforderliche Untersuchungen durchführen;
6. *meine/unsere Adresse und Telefonnummer innerhalb der Elternschaft mit denen der anderen Eltern ausgetauscht wird.

Ort, Datum: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Die mit * gekennzeichneten Punkte können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten gestrichen werden.